

# Steuernews 2008

**G+S TREUHAND**  
3074 Muri bei Bern



# TEAM

## **PARTNER, STEUERBERATER**

### **Peter Gurtner**

Prof. Dr. rer. pol.  
Steuerexperte VSB  
Gew. Lehrbeauftragter für  
Unternehmenssteuerrecht  
an der Universität Bern  
[peter.gurtner@gstreuhand.ch](mailto:peter.gurtner@gstreuhand.ch)

### **Heinz Schwab**

Lic. rer. pol.  
Dipl. Steuerexperte  
[heinz.schwab@gstreuhand.ch](mailto:heinz.schwab@gstreuhand.ch)

### **Ernst Giger**

Dr. iur., Fürsprecher  
Steuerexperte  
Lehrbeauftragter für Unternehmens-  
steuerrecht an der Universität Bern  
[ernst.giger@gstreuhand.ch](mailto:ernst.giger@gstreuhand.ch)

### **Christoph Widmer**

Fürsprecher, LL.M.  
Dipl. Steuerexperte  
[christoph.widmer@gstreuhand.ch](mailto:christoph.widmer@gstreuhand.ch)

## **STEUERBERATER**

### **Alfredo Luca Palmiero**

Lic. iur.  
Steuerexperte  
[alfredo.palmiero@gstreuhand.ch](mailto:alfredo.palmiero@gstreuhand.ch)

### **Paul Berchtold**

Treuhänder mit  
Eidg. Fachausweis  
[paul.berchtold@gstreuhand.ch](mailto:paul.berchtold@gstreuhand.ch)

### **Daniel Dzamko**

Fürsprecher  
Steuerexperte  
[daniel.dzamko@gstreuhand.ch](mailto:daniel.dzamko@gstreuhand.ch)

## **SEKRETÄRINNEN**

**Evelin Bartlome**  
**Isabelle Enkerli**  
**Beatrice Hofmann**

## **Spezialgebiete**

Unternehmenssteuerrecht  
Steuern Privatpersonen  
Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht  
Steuern Privatpersonen  
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht  
Steuern Privatpersonen  
Ausgewählte vertrags- und  
gesellschaftsrechtliche Fragen

Unternehmenssteuerrecht  
Internationales Steuerrecht  
Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht  
Steuern Privatpersonen  
Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen  
Steuerliche Abschlussberatung  
Steuererklärungen

Unternehmenssteuerrecht  
Steuern Privatpersonen  
Steuererklärungen

# 1. Kanton Bern: Teilrevision des Steuergesetzes 2008, Ausblick

## 1.1. Teilrevision 2008

Der Grosse Rat hat die Revisionsvorlage am 22.3.2007 verabschiedet. Nicht bürgerliche Kreise haben in der Folge das Referendum ergriffen und einen sog. Volksvorschlag lanciert. Dieser weicht einzig bei den Tarifen und Abzügen vom Grossratsbeschluss ab. Das Stimmvolk wird nun am 24.2.2008 über die beiden Vorlagen entscheiden. Die Teilrevision beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- **Ausgleich der kalten Progression:** Die aufgelaufene kalte Progression wird bei der Einkommenssteuer und bei der Grundstückgewinnsteuer durch Anhebung der Tarifstufen und Abzüge zur Hälfte ausgeglichen.
- **Entlastung von Familien und mittleren sowie höheren Einkommen:** Zwei kinderspezifische Abzüge werden erhöht – der Kinderabzug von CHF 4400.– auf CHF 6000.– und der maximale Abzug für die Kinderbetreuung durch Dritte von CHF 1500.– auf CHF 3000.–. Sodann wird der Einkommenssteuertarif ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 30 000.– gesenkt und der Spitzensteuersatz von 6,5% auf 6,1% reduziert (Steuersatz einfache Steuer; vor Multiplikation mit den Steueranlagen von Kanton und Gemeinden). Nach dem Volksvorschlag wird abweichend davon der Kinderabzug auf CHF 6300.– erhöht und der Einkommenssteuertarif im unteren Einkommensbereich gesenkt. Der Spitzensteuersatz bleibt unverändert.
- **Änderungen bei der Vermögenssteuer:** Der Vermögenssteuertarif wird um 11% bis 35% gesenkt. Entgegen ursprünglichen Plänen wird die sog. Vermögenssteuerbremse auf ertragsarmem Vermögen – mit geänderten Eckwerten – beibehalten: Neu beträgt die Vermögenssteuer maximal 30% des Nettovermögensertrages (bisher 25%), mindestens aber 2,2‰ des steuerbaren Vermögens (bisher 2,5‰). Nach dem Volksvorschlag wird der Vermögenssteuertarif um 11% bis 17% gesenkt und die Vermögenssteuer auf maximal 30% des Nettovermögensertrages, mindestens aber 2,4‰ des steuerbaren Vermögens limitiert.
- **Entlastung von Unternehmensinhabern:** Andern Kantonen folgend, wird ein sog. Teilbesteuerungsverfahren zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (= Besteuerung desselben Substrats auf Stufe der Gesellschaft und beim Gesellschafter) eingeführt. Einkommen, typischerweise Dividendeneinkommen, aus einer qualifizierten Beteiligung wird neu zum halben für das gesamte Einkommen ermittelten Steuer-

satz besteuert. Und bei der Vermögenssteuer wird der Vermögenssteuerwert einer qualifizierten Beteiligung zu dem um 20% gekürzten Steuersatz erfasst, der für das gesamte Vermögen Anwendung findet. Das Teilbesteuerungsverfahren kann ausser für Dividenden auch für Liquidationsüberschüsse, geldwerte Leistungen und, wenn die Beteiligung zum Geschäftsvermögen gehört, Veräusserungsgewinne beansprucht werden. Qualifiziert ist eine Beteiligung, wenn sie an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz besteht und mindestens 10% (am Kapital) ausmacht oder, alternativ, einen Verkehrswert von mindestens CHF 2 Mio. aufweist. Anders als auf Bundesebene vorgesehen (vgl. Ziff. 2), wird beim kantonrechtlichen Teilbesteuerungsverfahren der anwendbare Steuersatz und nicht die Bemessungsgrundlage reduziert. Die Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens macht bei personenbezogenen Gesellschaften eine Überprüfung der Bezugsstrategie (Salär, Dividenden) nötig.

- **Umsetzung von Bundesrecht:** Indirekte Teilliquidation / Transponierung – Am 1.1.2007 sind bei der direkten Bundessteuer neue Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung in Kraft getreten. Der Kanton Bern hat das neue Bundesrecht ab diesem Zeitpunkt als Praxis auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern angewendet. Im Rahmen der Teilrevision 2008 werden nun analoge Bestimmungen formell ins bernische Steuergesetz aufgenommen. Eine Übergangsregelung wie sie das Bundesrecht kennt, besteht nicht.

Vergabungsabzug – Die bestehende Regelung wird an die direkte Bundessteuer angepasst. Natürliche Personen können Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz neu bis maximal 20% des Reineinkommens in Abzug bringen (bisher 10%). Bei juristischen Personen beträgt der Abzug neu maximal 20% des Reingewinns (bisher 10%). Die im Steuergesetz nunmehr explizit erwähnten Sachspenden und Zuwendungen an Gemeinwesen und öffentliche Einrichtungen sind bereits seit dem 1.1.2006 direkt gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz abziehbar.

Bekämpfung Schwarzarbeit – Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird umgesetzt und damit die Grundlage geschaffen, dass die Arbeitgeber in bestimmten Fällen die AHV und die Steuern für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit (insbesondere etwa Putzfrauen) neu in einem vereinfachten Verfahren mit einer einzigen Stelle, nämlich der AHV-Ausgleichskasse, abrechnen können.

Steuerstrafverfahren – Aufgrund der Bilateralen Verträge II mit der EU ist in Fällen blosser Steuerhinterziehung die Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Bestimmung im bernischen Steuergesetz, wonach im

Steuerhinterziehungsverfahren für den Strafteil die Beurteilung durch den ordentlichen Strafrichter verlangt werden kann, wird deshalb aufgehoben.

Einführung Rechtsweggarantie – Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Reform der Justiz von 1999 wird bestimmt, dass Entscheide hinsichtlich Zahlungserleichterungen und Steuererlass neu bei der Steuerrekurskommission angefochten werden können. Bisher war dies nicht möglich.

- **Weitere Anpassungen:** Die Unternehmensnachfolge durch eine nicht verwandte Person wird weiter erleichtert: Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer wird bei einer unentgeltlichen Abtretung einer Personenunternehmung oder einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft an eine nicht verwandte Person unter bestimmten Voraussetzungen neu um 100% (bisher 50%) ermässigt. Die bereits bisher gültigen Voraussetzungen bleiben unverändert (Weiterführung während mind. 10 Jahren, Übernahme Beteiligung durch leitende Person, Übertragene Beteiligungsquote mind. 40% des Kapitals bzw. der Stimmen).

Neu gilt für Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung der Schlusskurs des letzten Börsen-Handeltages im Dezember als Verkehrswert. Da die Eidgenössische Steuerverwaltung in den publizierten, für die Kantons- und Gemeindesteuern massgeblichen Kurslisten bereits seit längerem auf diesen Wert abstellt, handelt es sich lediglich um eine formelle Änderung.

Der amtliche Wert von Liegenschaften wird heute u.a. bei baulichen Veränderungen neu festgesetzt. Als bauliche Veränderungen gelten u.a. grössere Renovationen. Diese Beschränkung auf grössere Renovationen fällt weg, weshalb künftig auch bei Renovationen, welche sich weniger stark auswirken, eine ausserordentliche Neubewertung durchgeführt werden kann.

Nach geltendem Recht findet auf Anlagefonds der Einkommenssteuertarif Anwendung. Neu ist der Gewinnsteuertarif massgebend.

Wird eine der beiden Vorlagen vom Volk angenommen, treten die meisten Änderungen rückwirkend per 1.1.2008 in Kraft. Erst per 1.1.2009 in Kraft treten werden der Ausgleich der kalten Progression (Punkt 1 in der obigen Darstellung), die Entlastungen von Familien und mittleren sowie höheren Einkommen (Punkt 2), die Änderungen bei der Vermögenssteuer (Punkt 3) sowie das Teilbesteuerungsverfahren für Vermögenssteuerwerte von qualifizierten Beteiligungen. Für das Steuerjahr 2008 sehen beide Vorlagen bei der Einkommenssteuer übereinstimmend einen einmaligen Rabatt von 2,5% bis 12% vor.

## 1.2. Ausblick

In naher Zukunft wird mit weiteren Anpassungen des bernischen Steuergesetzes zu rechnen sein. Anlass dazu werden bspw. die Unternehmenssteuerreform II (bei Annahme durch das Stimmvolk) sowie weitere derzeit auf Bundesebene hängige Gesetzesvorlagen bieten (vgl. Ziff. 3).

## 2. Bund: Unternehmenssteuerreform II

Ein erster Teil der Unternehmenssteuerreform II, umfassend die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung, ist bekanntlich vorgezogen und per 1.1.2007 in Kraft gesetzt worden. Mit Schlussabstimmung vom 23.3.2007 haben die Eidgenössischen Räte nun auch den zweiten Teil der Vorlage verabschiedet. Da gegen diesen Beschluss in der Folge das Referendum ergriffen wurde, wird es am 24.2.2008 zur Volksabstimmung über das Reformpaket kommen.

Das Herzstück der Reform bildet die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** (= Besteuerung desselben Substrats auf Stufe der Gesellschaft und beim Gesellschafter). Das sog. Teilbesteuerungsverfahren (in der Version der direkten Bundessteuer) sieht vor, dass Einkommen aus einer qualifizierten Beteiligung nur teilweise zur steuerlichen Bemessungsgrundlage gerechnet wird. Wird die Beteiligung im Privatvermögen gehalten, sind 60% des Einkommens steuerbar. Handelt es sich bei der Beteiligung dagegen um Geschäftsvermögen, wird 50% des Einkommens besteuert. Das Teilbesteuerungsverfahren kann für Dividendenausschüttungen, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen beansprucht werden – wird die Beteiligung im Geschäftsvermögen gehalten ausserdem auch für Veräusserungsgewinne. Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor bei einer Beteiligung von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz.

Die weiteren Eckpunkte sind wie folgt zusammenzufassen:

- **Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:** Liquidationsgewinne bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität werden neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zur Anwendung kommt der Vorsorgesatz bzw. ein privilegierter Steuersatz. Das Besteuerungsregime gilt für Liquidationsgewinne der letzten zwei Geschäftsjahre und kann, zeitlich beschränkt, auch von Erben und Vermächtnisnehmern beansprucht werden, wenn sie ein geerbtes Unternehmen nicht weiterführen.

Bei den kantonalen Vermögenssteuern gilt neu der Buchwert als Steuerwert von Wertschriften des Geschäftsvermögens (bisher Verkehrswert).

Verschiedene Steueraufschubstatbestände werden neu eingeführt (Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen [nur Wertzuwachs], Verpachtung Geschäftsbetrieb, Erbteilung).

- **Kapitaleinlageprinzip:** Heute gilt für natürliche Personen, die Beteiligungsrechte im Privatvermögen halten, das sog. Nennwertprinzip. Geldwerte Leistungen, die sie als Beteiligte von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhalten, stellen danach steuerbares Einkommen aus Beteiligung dar, es sei denn, es handle sich um die Rückzahlung von Grundkapital (Nennwert). Nun erfolgt der bereits seit langem geforderte Systemwechsel zum sog. Kapitaleinlageprinzip. Damit bleibt neu nebst der Rückzahlung von Grundkapital auch die Rückzahlung von unmittelbar durch Beteiligte einbezahltem Agio/Aufgeld steuerfrei.
- **Ausweitung des Beteiligungsabzuges:** Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können den Beteiligungsabzug auf Beteiligungserträgen aus anderen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften neu beanspruchen bei einer Beteiligung von mindestens 10% am Kapital (bisher 20%), bei einer Beteiligung von mindestens 10% an Gewinn und Reserven (bisher nicht vorgesehen) oder einem Beteiligungsverkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. (bisher CHF 2 Mio.). Bei Veräusserungsgewinnen reicht neu eine Beteiligung von 10% am Kapital (bisher 20%) oder eine Beteiligung von 10% an Gewinn und Reserven – die minimale Besizdauer von einem Jahr ist weiterhin einzuhalten. Fällt die Beteiligungsquote wegen Teilveräusserungen unter 10%, kann der Beteiligungsabzug bei folgenden Veräusserungsgewinnen beansprucht werden, wenn der Verkehrswert der Beteiligung am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf mindestens CHF 1 Mio. betrug.
- **Weitere Anpassungen:** Die Möglichkeit, steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden, wird ersatzlos aufgehoben. Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der entsprechenden Bundesgesetze sollen keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können. Die Auflösung bestehender Reserven wird durch den Bundesrat geregelt.

Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens wird neu nicht mehr davon abhängig gemacht, dass dem Ersatzgut die gleiche Funktion zukommt.

Über eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes erhalten die Kantone die Möglichkeit, die Gewinn- an die Kapitalsteuer anzurechnen.

National- und Ständerat konnten sich nicht auf eine gesetzliche Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels einigen. Es bleibt deshalb bei der heutigen (Justiz-)Praxis.

Für den Abzug privater Schuldzinsen wird es, entgegen anderweitiger Vorschläge, beim geltenden Recht bleiben (Abzug beschränkt auf den Umfang der steuerbaren Nettovermögenserträge plus weitere CHF 50 000.–).

Bei der Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden Kapitalerhöhungen und Zuschüsse von der Emissionsabgabe befreit, soweit bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Beteiligten gesamthaft maximal CHF 10 Mio. betragen.

Bei der Verrechnungssteuer wird das heute gültige Sparheftprivileg von CHF 50.– aufgehoben und für alle Kundenguthaben eine allgemeine Freigrenze für Zinserträge von CHF 200.– pro Kalenderjahr eingeführt.

Findet die Vorlage die Zustimmungen des Stimmvolkes, wird sie auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt. Die Kantone werden dann zwei Jahre Zeit haben, um ihre Steuergesetze, wo nötig, an die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen.

### **3. Bund: Weitere ausgewählte Entwicklungen**

#### **3.1. Neuer Lohnausweis (NLA)**

Der Kanton Bern hat mit der Mehrheit der Kantone den NLA ab Steuerperiode 2007 (Löhne 2007) eingeführt. Unternehmen, die aus «technischen Gründen» den NLA nicht sogleich einführen konnten, dürfen für die Steuerperiode 2007 noch den alten Lohnausweis verwenden. Spätestens ab Steuerperiode 2008 (Löhne 2008) wird aber nur noch der NLA akzeptiert.

In ihren im Internet publizierten Steuerinformationen hebt die Steuerverwaltung des Kantons Bern hervor, es sei der Erfassung der sog. fringe benefits besondere Beachtung geschenkt worden. Solche Gehaltsnebenleistungen seien bisher nicht in allen Fällen korrekt deklariert worden, obwohl eine entsprechende Deklarationspflicht bereits im alten Lohnausweis bestand. Namentlich durch zwei besondere Ziffern im Formular will der NLA der zunehmenden Bedeutung der fringe benefits in den Salärkonzepten gerecht werden (vgl. Ziff. 2 und 14, aber auch 7 und 13.3 sowie Bstb. F und G des NLA).

#### **3.2. Ehegatten- und Familienbesteuerung**

Am 1.1.2008 treten bei der direkten Bundessteuer Sofortmassnahmen in Kraft, welche insbesondere der bisherigen Benachteiligung von Zweiverdienererehepaaren gegenüber Zweiverdienerkonkubinatspaaren entgegenwirken sollen: eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50% des Zweitver-

dienstes bis maximal CHF 12 500.– und ein neuer Verheiratetenabzug von CHF 2500.– sollen die «Heiratsstrafe» weitgehend neutralisieren (sog. «Kombi-Lösung»). Für die Ehepaare werden somit die Entlastungen ab Steuerjahr 2008 spürbar.

Die Sofortmassnahmen sind kein Präjudiz für die grundlegende Reform der Ehegatten- und Familienbesteuerung. Noch im Dezember 2006 schickte der Bundesrat seine Vorlage zum Systementscheid in die Vernehmlassung und präsentierte darin vier Modelle. Die Vernehmlassungsfrist ist am 30.6.2007 abgelaufen und die Vernehmlassungsergebnisse wurden inzwischen von der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) intern ausgewertet. Der Bundesrat wird nächstens den Auswertungsbericht zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden.

### **3.3. «Entrümpelungsgesetz»**

Seit längerem sind Vorarbeiten zum Bundesgesetz über Vereinfachungen im Bereich der zeitlichen Bemessung, der Steuerauscheidung, des Steuererlasses und der Gewinne aus Spielen im Gange. Die Vorlage, besser bekannt unter dem Namen «Entrümpelungsgesetz», umfasst zahlreiche Einzelthemen und damit viele potentielle Streitpunkte im Gesetzgebungsverfahren. Aus diesem Grund soll das Projekt aufgesplittet werden.

### **3.4. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Auch beim geplanten Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zeichnen sich die nächsten Schritte ab. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) wartet derzeit noch auf den vom Bundesrat angeforderten Bericht, der namentlich über die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Anträge von National- und Ständerat Auskunft geben soll. Offenbar soll der Bericht noch vor Ende 2007 erstellt werden, so dass die WAK-S vermutlich im Frühling 2008 darüber beraten können wird. In inhaltlicher Hinsicht lässt sich der weitere Verlauf der Beratungen derzeit kaum abschätzen.

### **3.5. Steueramnestie**

Den Weg hinterzogener Einkünfte und Vermögenswerte zurück in die Legalität erleichtern will das geplante Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Wie schon der Titel verrät, fokussiert die Vorlage zwei ganz bestimmte Konstellationen und beinhaltet nicht eine generelle Amnestie, was ihr auch schon die Bezeichnung «Kleine Amnestie» oder «Mini-Steueramnestie» eintrug.

Legen Erben eine Steuerhinterziehung des Erblassers offen, sollen sie nach der bundesrätlichen Vorlage die Nachsteuer inklusive Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden bezahlen müssen. Wer den Steuerbehörden erstmals eine eigene Steuerhinterziehung bekannt gibt (Selbstanzeige), soll nicht gebüsst werden und lediglich die geschuldete Steuer (Nachsteuer) sowie den Verzugszins entrichten. Dabei ist eine straflose Selbstanzeige auch für juristische Personen möglich. Anstifter und Gehilfen profitieren ebenso davon wie andere Mitwirkende. Sowohl die vereinfachte Erbenbesteuerung wie auch die straflose Selbstanzeige setzen aber voraus, dass die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die Steuerpflichtigen die Behörden vorbehaltlos unterstützen. Die Vorlage passierte in der Herbstsession 2007 den Ständerat als Erstrat unverändert und wurde am 19.12.2007 mit geringfügiger Abweichung auch vom Nationalrat angenommen.

### **3.6. Dumont-Praxis**

Wer eine Liegenschaft in vernachlässigtem Zustand kauft, kann nach geltendem Recht und bundesgerichtlicher Rechtsprechung während den ersten fünf Jahren grundsätzlich vom früheren Eigentümer unterlassene Unterhaltsarbeiten nicht von seinen steuerbaren Einkünften abziehen (Kanton Bern: Hälfte der Quote des Normalfalls als abzugsfähiger Unterhalt zugelassen). Diese als «Dumont-Praxis» bekannte Regelung wird derzeit einer kritischen Prüfung unterzogen.

Auf der Grundlage ihres am 20.2.2007 verabschiedeten Berichts und eines entsprechenden Gesetzesentwurfs beschloss die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N), eine dreimonatige Vernehmlassung zu vier Szenarien durchzuführen: Aufhebung der Dumont-Praxis nur auf Bundesebene, Aufhebung der Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantonebene, keine Aufhebung der Dumont-Praxis sowie Einschränkung der Dumont-Praxis gemäss Vorgaben der parlamentarischen Initiative von NR Philipp Müller. Eine Mehrheit der WAK-N selbst favorisierte dabei eine auf die Bundesebene beschränkte Abschaffung der Dumont-Praxis.

Die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren erwiesen sich als divergierend. Den numerisch stärksten Zuspruch erhielt die Abschaffung der Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantonebene, gefolgt von der Beibehaltung der Dumont-Praxis.

Am 7.11.2007 sprach sich nun auch der Bundesrat für die Abschaffung der Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantonebene aus, da eine auf die Bundesebene beschränkte Abschaffung der Dumont-Praxis inkonsequent und nicht sachgerecht sei. Zu den Hauptargumenten gehört, eine nur für den Bund zwingende Abschaffung der Dumont-Praxis hätte negative Auswirkungen auf die

Steuerharmonisierung, weil in einigen Kantonen die Dumont-Praxis weiter bestünde, während sie andere Kantone abschaffen würden (Disharmonisierung bei den Einkommenssteuern und spiegelbildlich auch bei den Grundstückgewinnsteuern). Weiter macht der Bundesrat u.a. geltend, es würde eine Verkomplizierung des interkantonalen Steuerrechts stattfinden.

### **3.7. «Steurgerechtigkeits»-Initiative**

Bis im Mai 2008 läuft noch die Sammelfrist für die Ende 2006 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte sog. «Steurgerechtigkeits-Initiative». Ziel der Volksinitiative ist es, den Kantonen in der Bundesverfassung Vorgaben für eine Mindestbesteuerung von «hohen» Einkommen und Vermögen zu machen. Konkret soll der Grenzsteuersatz für das CHF 250 000.– übersteigende steuerbare Einkommen mindestens 22% betragen und für das CHF 2 Mio. übersteigende steuerbare Vermögen mindestens 5 Promille. Für gemeinsam veranlagte Paare und alleinstehende Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen sollen die Beträge erhöht werden können. Zudem will die Volksinitiative ein Verbot degressiver Steuern in der Verfassung verankern.

### **3.8. Regionalpolitik / Steuererleichterungen für Unternehmen**

Der Bundesrat und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement haben am 28.11.2007 die Verordnungen zum neuen Gesetz über die Regionalpolitik verabschiedet, das am 1.1.2008 in Kraft tritt.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung kann der Bund für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren, wenn ein Kanton Steuererleichterungen (nach Art. 23 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes) gewährt. Dies allerdings nur, soweit ein industrielles Unternehmen oder ein produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb neue Arbeitsplätze schafft oder bestehende neu ausrichtet und das Vorhaben die regionalwirtschaftlichen Anforderungen des Gesetzes erfüllt.

Mit dem neuen Ordnungsrecht werden nun der geografische Anwendungsbereich sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes näher konkretisiert. Zu den Kriterien gehören insbesondere ein besonderer Strukturanpassungsbedarf infolge ungünstiger Bevölkerungsentwicklung und unterdurchschnittlichem Einkommensniveau sowie eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit. Diese Kriterien führten dazu, dass auch das Berner Oberland in den Anwendungsbereich der privilegierenden Ordnung fällt. Gemeinden und Gegenden in Zentrumsnähe und im Mittelland hingegen unterstehen dem Sonderregime grundsätzlich nicht mehr. Bis Ende 2010 können aber im Sinne einer Übergangsregelung Steuererleichterungen bis 50% gewährt werden.

Nach dem neuen Ausführungsrecht können die Steuererleichterungen bezüglich der gewährten Bedingungen, wie Höhe und Dauer, nicht weiter als diejenigen des Kantons gehen.

### **3.9. Indirekte Teilliquidation (Praxisfestlegung)**

Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von privatem beweglichem Vermögen erzielt werden, sind in der Schweiz grundsätzlich steuerfrei. Zu den Ausnahmen von dieser Regel gehört die sog. indirekte Teilliquidation, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnet, dass vom Veräusserer im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen beim Erwerber ins Geschäftsvermögen gelangen und der Erwerber den Kaufpreis aus nicht betriebsnotwendiger Substanz der erworbenen Gesellschaft finanziert.

Nachdem durch ein umstrittenes Urteil des Bundesgerichts im Jahre 2004 die indirekte Teilliquidation ausgeweitet und mithin geplante Beteiligungsverkäufe bzw. Nachfolgeregelungen sowie MBO's praktisch blockiert waren, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Problematik vordringlich zu behandeln. Zusammen mit der verwandten Thematik der Transponierung wurde die indirekte Teilliquidation aus dem Paket der Unternehmenssteuerreform II herausgetrennt und im Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung geregelt, welches im Juni 2006 verabschiedet und per 1.1.2007 in Kraft gesetzt wurde.

Gemäss neuem Recht ist der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft dann als Vermögensertrag zu besteuern, wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz aus der verkauften Gesellschaft ausgeschüttet wird, welche im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Das neue Recht gilt nicht nur für Aktienverkäufe ab 1.1.2007, sondern rückwirkend auch für Aktienverkäufe ab Steuerjahr 2001, die an diesem Stichtag noch nicht rechtskräftig veranlagt waren. Der Kanton Bern passt sein Steuergesetz mit der Teilrevision 2008 an das neue Bundesrecht an und wendet bis dahin das neue Bundesrecht als neue Praxis auch für die Kantons- und Gemeindesteuern an.

Noch im November 2006 publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Entwurf eines Kreisschreibens, welches die neuen gesetzlichen Bestimmungen auslegt und so die künftige Verwaltungspraxis vorzeichnet. Der Entwurf wurde in verschiedener Hinsicht als zu fiskalistisch kritisiert. Am 6.11.2007 hat nun die ESTV das Kreisschreiben Nr. 14 betreffend Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen eines Dritten («indirekte Teilliquidation») finalisiert und dabei der Kritik teilweise Rechnung getragen. Die Änderungen in der definitiven Fassung des Kreisschreibens sind

grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichwohl verbleiben Punkte, wie namentlich das Vorliegen einer Mitwirkung, die Definition einer Ausschüttung oder die Festlegung nichtbetriebsnotwendiger Mittel, welche weiterhin Schwierigkeiten bereiten werden und denen in der Steuerplanung besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

### **3.10. Besteuerung von Trusts (Praxisfestlegung)**

Der Trust ist ein der schweizerischen Rechtstradition fremdes Rechtsgebilde und stammt ursprünglich aus England. Hauptsächlich in den angelsächsisch geprägten Rechtskulturen verbreitet (z.B. GB, USA, AU, CAN), wird er häufig im Zusammenhang mit der Nachlassplanung und zur Bewahrung von Aktiven natürlicher Personen (sog. asset protection) eingesetzt.

Ein Trust entsteht, indem der Errichter (Settlor) aufgrund der Errichtungs-urkunde (Trust Deed) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) überträgt, welche die Vermögenswerte zum Vorteil der Begünstigten (Beneficiaries) verwalten und verwenden. Gewisse Ähnlichkeiten weist der Trust mit der schweizerischen Stiftung und dem Treuhandverhältnis auf. Da ihm aber einerseits die Rechtspersönlichkeit einer Stiftung abgeht und andererseits auch kein Vertragsverhältnis vorliegt, lässt er sich nicht einfach unseren bekannten Rechtsinstituten zuordnen.

Mit der seit Jahrzehnten fortschreitenden Internationalisierung trat der Trust auch in der Schweiz vermehrt in Erscheinung und forderte die Rechtspraxis. Was seine zivilrechtliche Behandlung angeht, so ist neuerdings die Anerkennung des Trusts und das auf ihn anwendbare Recht nach dem einschlägigen Haager Übereinkommen, in der Schweiz am 1.7.2007 in Kraft getreten, zu beurteilen. Steuerlich hingegen ist weiterhin allein das schweizerische Steuerrecht massgeblich. Um der bisherigen unterschiedlichen Besteuerungspraxis in den Kantonen entgegenzuwirken und mithin Transparenz und Rechtssicherheit zu erhöhen, hat die Schweizerische Steuerkonferenz am 22.8.2007 das Kreisschreiben Nr. 30 mit Besteuerungsgrundsätzen für Trusts verabschiedet.

Zu den Grundzügen des Kreisschreibens gehört, dass der Trust selbst kein Steuersubjekt ist und nicht besteuert wird (steuerliche Transparenz). Nicht zu versteuern sind das Trustvermögen und die Erträge sodann grundsätzlich vom Trustee, der nur formell Eigentümer ist, ohne wirtschaftlich berechtigt zu sein. Die steuerliche Behandlung von Settlor und Beneficiary schliesslich hängt entscheidend davon ab, wie der Trust ausgestaltet ist, namentlich ob es sich um einen widerruflichen Trust (Revocable Trust) oder einen unwiderruflichen Trust (Irrevocable Trust) handelt, wobei letzterer in den Formen des Fixed Interest Trust und Discretionary Trust auftritt. Soweit Schenkungen zu bejahen sind, müssen zudem die unterschiedlichen kantonalen Regelungen berücksichtigt werden.

## 4. Interkantonaies Steuerrecht

### 4.1. Vermeidung von Ausscheidungsverlusten (Praxisfestlegung)

Ausscheidungsverluste ergaben sich nach der bisherigen Praxis in zahlreichen Fällen deshalb, weil die Regel galt, dass das Grundeigentum dem Belegenheitskanton zur ausschliesslichen Besteuerung vorbehalten bleibt. Der Grundstücksertrag konnte daher vom Belegenheitskanton auch dann umfassend besteuert werden, wenn der Gesamtgewinn resp. das Gesamteinkommen wegen Verlusten im Sitz- bzw. Wohnsitzkanton oder in anderen Kantonen niedriger war.

Nachdem das Bundesgericht in einer Reihe neuerer Urteile Ausscheidungsverluste beseitigt hatte, sah sich die Schweizerische Steuerkonferenz veranlasst, die Problematik grundsätzlich zu überprüfen. Mit dem Kreisschreiben Nr. 27 vom 15.3.2007 beschloss die SSK – in Anlehnung an die höchstgerichtliche Praxis – Grundsätze, nach welchen fortan Ausscheidungsverluste zu vermeiden sind. Konkret hat der Belegenheitskanton mit Nettoerträgen aus Grundstücken Verluste im Sitz- bzw. Wohnsitzkanton oder in anderen Kantonen zu übernehmen. Zu den Wesenszügen der neuen Ausscheidungspraxis gehört auch, dass die Verlustübernahme definitiv zu erfolgen hat und eine Rückbelastung an andere Kantone in den Folgejahren ausgeschlossen ist.

Die Praxisfestlegung, welche sich an kantonale Steuerbehörden richtet und die künftige Veranlagungspraxis vorspurt, ist grundsätzlich ab Steuerperiode 2006 anwendbar, kann aber auf Antrag der Steuerpflichtigen auch für frühere pendente Steuerperioden angewendet werden.

## 5. Internationales Steuerrecht: Verhältnis zur EU

Die Fronten zwischen der Schweiz und der EU blieben auch im vergangenen Jahr verhärtet: Während die EU weiterhin in den kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften indirekte Subventionen erblickt, welche das Freihandelsabkommen EU-CH von 1972 verletzen, verneint die Schweiz eine subventionierende Wirkung und stellt sich im Übrigen auf den Standpunkt, das vor über dreissig Jahren abgeschlossene Abkommen sei auf die kritisierten Steuerbestimmungen gar nicht anwendbar, so wenig wie das europäische Wettbewerbsrecht.

Ein vertiefter Austausch über diese Standpunkte fand am 12.11.2007 statt, als sich Vertreter der Schweiz und der EU-Kommission im Rahmen des zuvor vereinbarten Dialogs – auf eigentliche Verhandlungen liess sich die Schweiz nicht ein – in Bern trafen. Ein nächstes Treffen soll im Januar 2008 stattfinden.

Nur zwei Tage später tauchte am 14.11.2007 bei einer Routinesitzung des Gemischten Ausschusses zum Freihandelsabkommen in Brüssel ein mögli-

ches neues Steuerthema auf. Im Vorfeld der Sitzung hatte die EU-Kommission Informationen über die neue schweizerische Regionalpolitik angefordert, auf deren Grundlage gewissen Unternehmen in benachteiligten Regionen weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden können. In der Presse wurde berichtet, EU-Staaten befürchteten eine Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der EU in die Schweiz.

## **6. Vorsorge und Steuern**

### **6.1. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule (Praxisfestlegung)**

Die Beiträge an die 2. Säule dienen der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) ist es jedoch unter gewissen Voraussetzungen insbesondere möglich, das Vorsorgeguthaben für den Erwerb selbstbewohnten Wohneigentums vorzubeziehen bzw. es zu diesem Zweck zu verpfänden.

Mit dem Kreisschreiben Nr. 17 vom 3.10.2007 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erläutert die Eidgenössische Steuerverwaltung die steuerlichen Auswirkungen der WEF. Das Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 23 vom 5.5.1995 und gilt ab sofort. Die Schweizerische Steuerkonferenz empfiehlt den Kantonen, die Regelungen des neuen Kreisschreibens auch für die Kantons- und Gemeindesteuern zu übernehmen.

Ausgangspunkt sind die steuerlichen Folgen des Vorbezugs (Kapitalleistung aus Vorsorge) und der Rückzahlung des Vorbezugs (Rückerstattung der bezahlten Steuern) als solche. Näher erläutert werden sodann u.a. steuerliche Fragen im Zusammenhang mit einem Einkauf von Beitragsjahren vor oder nach einem WEF-Vorbezug sowie nach einer Scheidung. Betreffend die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Zusatzversicherung, um die nach einem Vorbezug verminderte Risikodeckung auszugleichen, hält das Kreisschreiben an der nicht unproblematischen Auffassung fest, wonach es sich dabei immer um eine individuelle Vorsorge handle – mit entsprechenden Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit der Prämien.

Auch auf die steuerlichen Auswirkungen eines Verkaufs des mit WEF-Vorbezug finanzierten Eigenheims geht das Kreisschreiben näher ein. Das besondere Augenmerk gilt dem Fall, in welchem der Verkaufserlös auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird («Wartekonto»), um dann innerhalb von zwei Jahren wieder für den Kauf eines neuen Eigenheims eingesetzt zu werden. Weiter wird die Verpfändung des Vorsorgeguthabens – steuerlich eine mitunter interessante Alternative zum Vorbezug – kurz behandelt. Schliesslich weist das Kreisschreiben auf die Vorbezugs- und Verpfändungsmöglichkeit bei der gebun-

denen Selbstvorsorge (Säule 3a) hin und betont dabei, dass hier im Unterschied zur 2. Säule eine Rückzahlung nicht vorgesehen ist.

Das neue Kreisschreiben macht deutlich, dass im Zusammenhang mit WEF-Vorbezügen verschiedene steuerliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, sollen nicht unnötige steuerliche Konsequenzen eintreten.

## **6.2. Aufschiebung der Altersleistung in der Säule 3a**

Ab dem 1.1.2008 kann nach der am 17.10.2007 geänderten Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVG 3) der Bezug der Altersleistung bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters aufgeschoben werden, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Während dieser Zeit können weiterhin Beiträge geleistet werden.

## **6.3. Vorsorgebeiträge und -leistungen der Säule 3a (Praxisfestlegung)**

Nicht weniger als zwei Kreisschreiben und neun Rundschreiben wurden mit dem neuen Kreisschreiben Nr. 18 der ESTV vom 4.10.2007 über die steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a ersetzt bzw. aufgehoben. Die per sofort in Kraft gesetzte Praxisfestlegung wurde auch von der Schweizerischen Steuerkonferenz genehmigt und den Kantonen zur analogen Anwendung auf die Kantons- und Gemeindesteuern empfohlen.

Wie schon das tags zuvor beschlossene Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nimmt auch das Kreisschreiben Nr. 18 die aktuelle Praxis der ESTV auf. Schwerpunkte bilden die Fragen der Abzugsfähigkeit von Beiträgen und der Besteuerung von Leistungen. Namentlich die Ausführungen zur Abzugsfähigkeit der Beiträge in Sonderfällen, zur vorzeitigen Ausrichtung von Leistungen sowie zu den steuerlichen Folgen unzulässiger Einzahlungen offenbaren den allfälligen steuerlichen Planungs- und Beratungsbedarf.

Verlangt beispielsweise ein Vorsorgenehmer innerhalb der fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters, dass ihm sein Vorsorgekapital ausbezahlt wird, beendet er damit den Aufbau seiner Vorsorge, selbst wenn er nur eine Teilauszahlung verlangt. Wie bei der 2. Säule empfiehlt sich zudem auch bei der Säule 3a im Zusammenhang mit Vorbezügen für Wohneigentum, die steuerlichen Rahmenbedingungen im Auge zu behalten. Gleiches gilt, wenn sich ein Barauszahlungsgrund abzeichnet, etwa die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit: hier soll nur innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme derselben die Auszahlung möglich sein. Gar Nach- und Strafsteuerverfahren

riskiert, wer überhöhte Einzahlungen vornimmt und in der Folge nicht eine Rückerstattung veranlasst.

#### 6.4. Höchstabzüge für Beiträge an die Säule 3a

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt für das Steuerjahr 2008 unverändert. Für Steuerpflichtige mit 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug damit auf CHF 6365.–, für solche ohne 2. Säule auf 20% des Erwerbseinkommens, max. CHF 31 824.–.

## 7. Mehrwertsteuer

Zu den zentralen aktuellen Reformvorhaben im Steuerrecht gehört die Revision der Mehrwertsteuer, welche mit ihren unterschiedlichen Sätzen und zahlreichen Ausnahmeregelungen als unnötig kompliziert angesehen wird. Im Sinne von Sofortmassnahmen wurden deshalb in den vergangenen Jahren zahlreiche Praxisänderungen vorgenommen und die Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz geändert. Daneben wird mit dem Projekt der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes eine grundlegende Erneuerung angestrebt.

### 7.1. Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die im Februar 2007 in die Vernehmlassung geschickte bundesrätliche Vorlage wurde modular aufgebaut:

- Fundament bildet das **Modul «Steuergesetz»**, welches eine einfachere Systematik des Gesetzes bringt und mit über 50 Revisionspunkten mehr Rechtssicherheit, Vereinfachung und Kundenorientierung erreichen will.
- Ergänzt wird es durch das **Modul «Einheitssatz»**, das mehr als 20 Ausnahmen abbauen will und einen generellen MwSt-Satz von 6% vorsieht. Als «Variante Gesundheitswesen» wird zudem ein genereller MwSt-Satz von 6,4% mit dem Abbau einiger Ausnahmen und der unechten Befreiung des Gesundheitswesens zur Diskussion gestellt.
- Alternativ zum Einheitssatz wird mit dem **Modul «2 Sätze»**, das ebenfalls mehr als 20 Ausnahmen abbauen will, der Normalsatz von 7,6% beibehalten und der auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen anwendbare reduzierte Satz auf 3,4% festgelegt.

Ergänzt werden die drei Module durch weitere Reformmöglichkeiten, wie etwa die Behandlung von Spenden und Subventionen.

Allgemein begrüßten die interessierten Kreise die Gesetzesrevision (Modul «Steuergesetz»), währenddem die weitergehenden Vorschläge kontrovers aufgenommen wurden. Medienberichten zufolge will der zuständige Bundesrat Merz deshalb dem Gesamtbundesrat beantragen, die Vorlage aufzuteilen, so dass in einem ersten Teil die Gesetzesrevision und in einem zweiten Teil die Satz- und Ausnahmenreduktionen enthalten wären. Dies würde es insbesondere ermöglichen, die Gesetzesrevision zeitlich vorzuziehen.

## **7.2. Gesetzes-, Verordnungs- und Praxisänderungen**

Beim Mehrwertsteuergesetz traten im Laufe des Jahres 2007 verschiedene Änderungen und Neuerungen in Kraft, wie etwa die Ausnahmeregelung betreffend kollektive Kapitalanlagen sowie diverse verfahrensrechtliche Regelungen per 1.1.2007, oder auch die mit dem neuen Zollgesetz verbundenen Änderungen, welche ab dem 1.5.2007 gelten. Mit den gesetzlichen Neuerungen einher gingen Anpassungen der Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz.

Auf Verordnungsstufe sind zudem am 1.5.2007 folgende Verordnungen in Kraft getreten:

- Verordnung über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag;
- Verordnung über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr;
- Verordnung über die Verzugs- und Vergütungszinssätze.

Am 30.3.2007 gab die Eidgenössische Steuerverwaltung verschiedene Praxisfestlegungen ab 1.1.2007 bekannt. So wurden etwa mit Blick auf die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer die Pauschalen für den Privatanteil an den Autokosten von 1% (mit Vorsteuerabzugsrecht beim Fahrzeugkauf) bzw. 0,5% (ohne Vorsteuerabzugsrecht beim Fahrzeugkauf) auf 0,8% bzw. auf 0,4% herabgesetzt, unter Beibehaltung eines minimalen steuerbaren Betrags von CHF 150.–. Auch wurden die Pauschalen für den Eigenverbrauch bei der Personalverpflegung in Restaurants und Hotels beim Mittag- und Nachtesse auf CHF 8.– bzw. 7.– erhöht. Weitere Änderungen betreffen u.a. die «Gratis-Abgabe» von SBB-Abonnementen, Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke sowie die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen.

Die Dokumentationen zur Mehrwertsteuer wie Branchen- und Spezialbroschüren sowie die Wegleitung werden derzeit überarbeitet. Verschiedene Entwürfe wurden im Laufe des Jahres 2007 auf der Internetseite der ESTV publiziert. Definitive Versionen wurden für Ende 2007 und für das erste Quartal 2008 angekündigt.

# DIENSTLEISTUNGEN

Die G+S Treuhand AG hat sich seit Jahren auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert. Parallel dazu bietet sie Beratungsleistungen in Bereichen an, die der Steuerberatung nahe stehen.

## STEUERBERATUNG

- Gründung (unter Einschluss von Privatisierungen), Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation von Unternehmen
- Umstrukturierung von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax Due Diligence Audits)
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer (unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte)
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Steuerliches Outsourcing
- Erstellen von Steuererklärungen

Unsere Beratung erstreckt sich auf sämtliche Steuern und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

## WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsfragen (inkl. Erstellen von Businessplänen)
- Rechtsberatung mit Schwergewicht in vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragen

Nach Rücksprache mit dem Kunden erfolgt die Wirtschaftsberatung in Zusammenarbeit mit unserer Partnergesellschaft Dr. Röthlisberger AG, die Rechtsberatung mit der Firma Häusermann + Partner in Bern.

## **G+S TREUHAND**

G+S Treuhand AG  
Wirtschafts- und Steuerberatung  
Kranichweg 6  
Postfach  
3074 Muri b. Bern  
Telefon: 031 958 99 99  
Telefax: 031 958 99 90

E-mail: [info@gstreuhand.ch](mailto:info@gstreuhand.ch)  
[www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch)

## **RÖTHLISBERGER**

Dr. Röthlisberger AG  
Wirtschaftsberatung und -prüfung  
Schönburgstrasse 41  
Postfach 512  
3000 Bern 25  
Telefon: 031 336 14 14  
Telefax: 031 336 14 15

E-Mail: [info@roethlisbergerag.ch](mailto:info@roethlisbergerag.ch)  
[www.roethlisbergerag.ch](http://www.roethlisbergerag.ch)

**Häusermann+Partner**



Notare  
Rechtsanwälte

Häusermann + Partner  
Notare · Rechtsanwälte  
Schwanengasse 5/7  
Postfach 6519  
3001 Bern  
Telefon: 031 326 51 51  
Telefax: 031 326 51 99

E-Mail: [info@haeusermann.ch](mailto:info@haeusermann.ch)  
[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)